

30.06.00

A

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungs- gesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 111. Sitzung am 29. Juni 2000 aufgrund der Beschluss-
empfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Drucksache 14/3700 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Rindfleischetikettierungsgesetzes
- Drucksachen 14/3369, 14/3648 -**

mit folgenden Maßgaben:

1. Nach Artikel 1 Nr. 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. § 4 Abs. 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Die Überwachung der Einhaltung der nach § 2 genehmigten Etikettierungs-
systeme einschließlich Kontrolle der anerkannten unabhängigen Stellen obliegt der
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Überwachung nach Satz 1 er-
streckt sich auch auf die nach dem Gemeinschaftssystem zur obligatorischen Etiket-
tierung von Rindfleisch zu machenden Angaben bei den Marktbeteiligten, die einem
nach § 2 genehmigten Etikettierungssystem angehören. Im Übrigen obliegt die

Fristablauf: 21.07.00

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 253/00

Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den nach Landesrecht zuständigen Stellen (zuständige Stellen).

(1a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Überwachung nach Absatz 1 Satz 3 privaten Kontrollstellen ganz oder teilweise zu übertragen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung zu regeln. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

(1b) Die Länder können vorsehen, dass der Umfang der Überwachung hinsichtlich der Marktbeteiligten verringert werden kann, die sich außerhalb eines nach § 2 genehmigten Etikettierungssystems zu einem freiwilligen Etikettierungs- und Kontrollsystem zusammengeschlossen haben.“

2. Die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden die Nummern 5, 6 und 7;

im übrigen unverändert angenommen.

30.06.00

A

Beschluss

des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungs-
gesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 111. Sitzung am 29. Juni 2000 zu dem von ihm verabschiedeten **Zweiten Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes** - Drucksachen 14/3369, 14/3648 - die beiliegende EntschlieÙung in Drucksache 14/3700 - Nummer II der BeschluÙempfehlung – angenommen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, durch Verordnung die obligatorische Etikettierung von Rindfleisch mit der Maßgabe zu regeln, dass Fleisch von in Deutschland geborenen, aufgewachsenen und geschlachteten Rindern zur schnelleren Erkennbarkeit für den Verbraucher beim Kauf zusätzlich mit den deutschen Nationalfarben gekennzeichnet werden muss.

Dazu sind Länder und Verbände anzuhören und eine EU-rechtliche Prüfung einzuleiten mit dem Ziel, die notwendige Zustimmung der Kommission zu erreichen.

14.07.00

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Zweites Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 2000 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 RiFLEtikettG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 4 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "Die Überwachung der Einhaltung" die Wörter "der Vorschriften der obligatorischen Etikettierung und" einzufügen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Etikettierungssystemen einschließlich der Anerkennung von privaten Kontrollstellen für die fakultative Rindfleischetikettierung ist die BLE zuständig (§ 2 des Gesetzes). Nach dem jetzigen Beschluss des Bundestages sind es die Länder für die obligatorische Etikettierung. Da etikettierte Ware in beträchtlichem Ausmaß die Ländergrenzen überschreitet, ist auch die Kontrolle länderübergreifend zu regeln. Dies ist bislang nicht geschehen.

Diese Kontrollen sind aber ein entscheidender Punkt der Umsetzung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes und -vertrauens. Da für § 4 eine Änderung nicht vorgesehen ist, entsteht folgende Situation:

Die Länder werden für die Kontrolle des gesamten Bereichs der obligatorischen Etikettierung zuständig, was zu großen finanziellen Belastungen bei den Ländern und den Landkreisen führt, deren Ausmaß derzeit nicht quantifiziert werden kann. Gebühren dürfen für die Stichprobenkontrolle bei der obligatorischen Etikettierung nicht erhoben werden. Die Aussage unter D Nr. 2 des Vorblatts zum Gesetz ist also nur insoweit zutreffend, als die Belastungen nicht zu quantifizieren sind. Die Einschätzung, der zusätzliche Kontrollaufwand

dürfte die Haushalte der Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht nennenswert belasten, trifft dagegen absolut nicht zu.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Rindfleischetikettierungsgesetzes 1998 wurde zwischen dem Bund und den Ländern ein Kompromiss zur sachgerechten Aufgabenverteilung im Bereich der Rindfleischetikettierung getroffen. Danach haben die Länder die Aufgabe der Errichtung und des Betriebs der elektronischen Datenbank ("HIT") durchgeführt und hat der Bund die Aufgaben der Zulassung von Etikettierungssystemen sowie der Anerkennung von privaten Kontrollstellen und deren Überwachung im Bereich der Rindfleischetikettierung übernommen. Dieser seinerzeit gefundene Kompromiss wird nun aufgrund der neuen europäischen Regelung zu Lasten der Länderbehörden in Frage gestellt.

Aufgrund des länderübergreifenden Handels ist eine Kontrolle der Vermarktungskette nötig. Das Einbeziehen der HIT-Datenbank ist nur bedingt sinnvoll, da mit Chargennummern etikettiert werden darf, die in die HIT-Datei nicht eingehen.